

Reichspost

12./11. 19

Nach fünfzig Jahren des Ausgleiches.

Von Universitätsprofessor Dr. Rudolf v. Serenritt.

Der 12. Juni 1867 gehört nicht zu jenen Daten, die sich durch die mit ihnen verknüpften äußeren Ereignisse dem Gedächtnisse dauernd einprägen. Dennoch bildet dieser Tag, an dem vor einem halben Jahrhundert der ungarische Gesetzesartikel XII „über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden übrigen Ländern obwaltenden Verhältnisse von gemeinsamem Interesse und den Modus ihrer Erledigung“, wie der etwas schleppende Titel lautet, sanktioniert wurde, nachdem wenige Tage zuvor Kaiser Franz Josef mit der ehrwürdigen Krone des hl. Stefan zum Könige von Ungarn gekrönt worden war, den wichtigsten Wendepunkt in der neueren Geschichte unserer Monarchie. Der Gesetzesartikel XII bildet den formellen Abschluß des langjährigen Streites um die staatsrechtliche Stellung der ungarischen Länder innerhalb der habsburgischen Monarchie, dessen Wurzeln tief in das 17. Jahrhundert zurückgreifen, da die österreichischen Fürsten daran gingen, ihre ausgedehnten Staaten zu einer zentralistischen Macht in Mitteleuropa auszugestalten, die ein Gegengewicht gegen die Expansionsbestrebungen der mächtigen Mächte im Westen, Norden und Osten bieten konnte. Er bildet den Ausgangspunkt für die Neugestaltung des Habsburgerreiches als „dualistische Monarchie“, d. h. als verfassungsmäßige, unmetwährende Verbindung zweier Staaten unter dem gleichen Herrscher zum gegenseitigen Schutze ihres Bestandes und mit Recht stellt die Geschichtsforschung die Neuordnung der Monarchie durch den „staatsrechtlichen Ausgleich“ des Jahres 1867 in den Mittelpunkt der langen, alle Gebiete des öffentlichen Lebens umfassenden Herrschertätigkeit des verewigten Kaisers.

Mag auch die Wertung der vor fünfzig Jahren erfolgten Neugestaltung des Staates, die ein theoretisch nicht leicht zu konstruierendes, vor allem aber ein selbst für eine starke und sichere Hand schwierig zu handhabendes staatsrechtliches Gebilde schuf, namentlich auf österreichischer Seite eine sehr verschiedene sein, so wird doch niemand in Abrede stellen, daß die dualistisch gewordene Monarchie in dem halben Jahrhundert ihres Bestandes zu einer hohen kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung gelangt ist und in der gegenwärtigen kritischen Periode eine Lebenskraft bewiesen hat, deren Proben uns mit freudiger Bewunderung, unsere Feinde aber mit Ueberdramatik und Schrecken erfüllen. Unser Urtheil über den staatsrechtlichen Ausgleich mag übrigens durch den wenig erfreulichen Eindruck der Haltung der österreichischen Regierung und Volksvertretung bei den damaligen Verhandlungen beeinflusst sein. Ohne zielbewusste Führung und bei geringem Verständnisse seiner Staatsmänner für die geschichtliche Mission der österreichischen Länder bildeten diese bei den Verhandlungen den passiven Teil im Vergleiche mit dem durch staatsmännisch ebenso kluge wie von der ungarischen Nationalidee begeisterte Männer, einen Deák, Andrássy, Tisza, Ghyecz geleiteten Ungarn. Schließlich mußte sich Oesterreich, vor

eine vollendete Tatsache gestellt, die ohne die Mitwirkung seiner Volksvertretung geschaffen worden war, mit der nachträglichen Annahme der ungarischen Beschlüsse begnügen.

Ein Rückblick auf die politische Lage, die zu den Ausgleichsverhandlungen führte, zeigt uns die Schwierigkeit, aber auch die hohe Bedeutung des damals in Angriff genommenen und erlaunlich rasch durchgeführten Werkes. Es handelte sich, mit den einleitenden Worten des Ges.-Art. XII zu sprechen, darum, für die „Wahrung der in der Pragmatischen Sanktion festgestellten Lebensbedingungen der Sicherheit und des Zusammenbleibens des Reiches, jedoch unter Gewährleistung der staatsrechtlichen und inneren administrativen Selbstständigkeit Ungarns“, in konstitutionellen Formen zu sorgen, nachdem die hiefür von der Wiener Centralregierung gewählte Modalität einer für die ganze Monarchie gemeinsamen Volksvertretung als der staatsrechtlichen Selbstständigkeit Ungarns nicht entsprechend, abgelehnt worden war. Einerseits mußte also die Einheitlichkeit der Monarchie noch erhalten, insbesondere die Gemeinsamkeit der Armee, erhalten werden, andererseits aber die staatliche Selbstständigkeit Ungarns und seiner Nebenländer, wie sie namentlich die Gesetze des Jahres 1848 anerkannt hatten, gewahrt werden. Die Hauptphasen der Verhandlung waren aber folgende: Das durch die Thronrede vom 10. Dezember 1865 dem ungarischen Reichstage „zur reiflichen Erwägung und dringlichen Verhandlung und Annahme“ mitgeteilte Oktoberdiplom sowie das Februarpatent wurden zwar neuerlich abgelehnt, andererseits erklärte aber der Reichstag, gemeinsame ungarische und die übrigen Länder Seiner Majestät interessierende Verhältnisse anzuerkennen und sich zu bestreben, bezüglich der Feststellung derselben und der Art und Weise ihrer Behandlung unterzüglich einen Vorschlag ausarbeiten zu lassen. Zu diesem Zwecke wurde eine Kommission von 67 Mitgliedern unter dem Vorstehe Andrássy gewählt, welche ein 15gliedriges Subkomitee mit der Ausarbeitung eines „Gutachtens in Sachen der gemeinsamen Verhältnisse“ betraute. Das Gloriat des Subkomitees sollte die Grundlage für die Verhandlungen mit den Oesterreichischen Ländern bilden, damit „deren legale Vertreter hierüber ihr gleich gewichtiges Votum“ abgeben.

Die Vereinbarung mit der österreichischen Volksvertretung sollte also erst dem Ausgleichsvertrage seine rechtliche Wirksamkeit sichern; sie konnte allerdings bei der Divergenz der Interessen und Anschauungen auch die Klippe werden, an der das mühevoll eingeleitete Werk scheitern würde. Dies fühlte ebenso Andrássy wie Reichszkanzler Beust, der österreichische Ministerpräsident; dieser sprach sich daher für eine möglichst rasche Lösung der Frage aus, da dies leichter wäre, solange der Reichsrat nicht zusammengetreten ist. Wenn bei dessen Zusammentritte die Angelegenheit bereits gelöst wäre, würde der Reichsrat die Tatsache gewiß akzeptieren, während im gegenteiligen Falle neue Hindernisse auch von seiner Seite entstehen könnten.“ Andrássy riet in einem Ktranate vom Februar 1867, man möge sich mit den Deutschen wegen Annahme des Gloriat des mit Bezug auf ihre eigene Verfassung einigen; sollten sie es akzeptieren, so soll es ihnen vorgelegt werden, nicht zum Zwecke der Begutachtung, sondern damit sie danach die Februarverfassung auf konstitutionellem Wege abändern. So erfolgte schließlich die Annahme des Gloriat des bloß im ungarischen Reichstage, ungeachtet des Widerspruchs ungarischer Parlamentarier, die hier konstitutioneller dachten als ihre österreichischen Kollegen, ohne Vereinbarung mit der österreichischen Volksvertretung, welche erst später, als der ungarische Gesetzesartikel längst votiert war, den Entwurf eines analogen Gesetzes, „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung“ (sog. Delegationsgesetz).